



**Wirtschafts- und
Sozialrat**

Verteilung
ALLGEMEIN

E/CN.4/Sub.2/2003/38/Rev.2
26. August 2003

DEUTSCH
ORIGINAL: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSKOMMISSION
Unterkommission für die Förderung
und den Schutz der Menschenrechte
Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 4

WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

Kommentar zu den

Nationen und in anderen internationalen Übereinkünften enthalten sind, wie der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes; dem Übereinkommen gegen Folter und andere

Vereinigungsfreiheit der Internationalen Arbeitsorganisation Wirtschaftsunternehmen benannt haben, die an der Nichteinhaltung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und des Übereinkommens (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen durch bestimmte Staaten beteiligt waren, und mit dem Ziel, die Anstrengungen zu ergänzen und zu unter-

A. Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Staaten tragen die Hauptverantwortung für die Förderung der im Völkerrecht wie im innerstaatlichen Recht anerkannten Menschenrechte, die Sicherung ihrer Einhaltung, ihre Achtung und die Gewährleistung ihrer Achtung sowie ihren Schutz, namentlich auch für die Gewährleistung dessen, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen die Menschenrechte achten. Innerhalb ihres jeweiligen Tätigkeits- und Einflussbereichs sind transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verpflichtet, die im Völkerrecht wie im innerstaatlichen Recht anerkannten Menschenrechte zu fördern, ihre Einhaltung zu sichern, sie

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen behandeln jeden Arbeitnehmer gleich und mit Respekt und Würde. Andere Arten von Diskriminierung sind beispielsweise die Diskriminierung auf Grund des Gesundheitszustands (einschließlich HIV/Aids und Behinderungen), des Familienstands, der Gebärfähigkeit, einer Schwangerschaft und der sexuellen Orientierung. Kein Arbeitnehmer darf unmittelbarer oder mittelbarer körperlicher, sexueller, rassischer, psychologischer, verbaler oder sonstiger Diskriminierung, Drangsalierung oder Missbrauch unterworfen werden, wie oben festgelegt. Kein Arbeitnehmer darf Einschüchterung oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt oder ohne faires Verfahren Disziplinarmaßnahmen unterworfen werden. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen schaffen ein Arbeitsumfeld, in dem es klar ist, dass eine solche Diskriminierung nicht geduldet wird. Diese Verantwortlichkeiten werden im Einklang mit der Richtlinienammlung über HIV/Aids und die Welt der Arbeit und der Richtlinienammlung über den Umgang mit Behinderungen am Arbeitsplatz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie mit anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften wahrgenommen.

b) Unter Diskriminierung ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung zu verstehen, die aus den genannten Gründen vorgenommen wird und die dazu führt, die Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen. Die gesamte Unternehmenspolitik transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, unter anderem im Zusammenhang mit der Anwerbung, Einstellung, Entlassung, Bezahlung, Beförderung und Ausbildung, hat nichtdiskriminierend zu sein.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen keine nach dem Völkerrecht für unerlaubt erklärten Waffen her oder verkaufen sie. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen führen keine Handelsgeschäfte, von denen bekannt ist,

mungen dieser Normen (die Absätze 3 und 4 sowie die dazugehörigen Kommentare) als Vertragsbestandteile aufgenommen, und zumindest diese Bestimmungen sollen den Interessenträgern auf Antrag verfügbar gemacht werden, um die Befolgung sicherzustellen.

e) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, die staatliche Sicherheitskräfte heranziehen, konsultieren in regelmäßigen Abständen die Gastregierungen und gegebenenfalls nichtstaatliche Organisationen und die Gemeinwesen hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Sicherheitsmaßnahmen auf die lokalen Gemeinwesen. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen legen ihre Politik im Hinblick auf ethisches Verhalten und Menschenrechte offen und verleihen ihrem Wunsch Ausdruck, dass Sicherheitsdienste im Einklang mit dieser Politik und durch ausreichend und wirksam ausgebildetes Personal erbracht werden.

D. Rechte der Arbeitnehmer

5. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen verwenden weder Zwangs- noch Pflichtarbeit, die nach den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht verboten sind.

Kommentar

außerdem die Beschäftigung von Kindern in einer Weise, die ihre Gesundheit oder Entwicklung schädigt, sie vom Schulbesuch oder von der Erfüllung schulischer Pflichten abhält oder die anderweitig nicht im Einklang mit den Menschenrechtsnormen steht, wie dem Übereinkommen (Nr. 138) und der Empfehlung (Nr. 146) über das Mindestalter, dem Übereinkommen (Nr. 182) und der Empfehlung (Nr. 190) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sowie dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Zur wirtschaftlichen Ausbeutung gehört nicht die Arbeit, die Kinder in allgemeinbildenden, Berufs- oder Fachschulen oder in anderen Ausbildungseinrichtungen leisten.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen beschäftigen niemanden unter 18 Jahren für Arbeiten, die ihrer Natur nach oder auf Grund der Umstände Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit Jugendlicher schädlich sein können.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen dürfen Personen im Alter zwischen 13 und 15 Jahren für leichte Arbeiten beschäftigen, sofern die innerstaatlichen Gesetze oder sonstigen Vorschriften dies zulassen. Unter leichter Arbeit ist Arbeit zu verstehen, die nicht geeignet ist, die Gesundheit oder die Entwicklung des Kindes zu schädigen und die den Schulbesuch, die Teilnahme an beruflichen Orientierungslehrgängen und von den zuständigen Behörden genehmigten Ausbildungsprogrammen oder die Fähigkeit des Kindes, aus dem erhaltenen Unterricht Nutzen zu ziehen, nicht beeinträchtigt.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen beraten sich mit den Regierungen über die Planung und Durchführung nationaler Aktionsprogramme zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß Übereinkommen 182 der IAO. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, die Kinderarbeit nutzen, erstellen einen Plan zur Beseitigung der Kinderarbeit und führen diesen durch. Der Plan enthält eine Bewertung dessen, was mit Kindern geschieht, die nicht mehr in dem Unternehmen beschäftigt sind, sowie Maßnahmen wie den Abzug der Kinder vom Arbeitsplatz und gleichzeitig das Angebot geeigneter Möglichkeiten, eine Schule zu besuchen, eine Berufsausbildung zu erhalten und sonstigen sozialen Schutz für die Kinder und ihre Familien, beispielsweise indem ihre Eltern oder ältere Geschwister beschäftigt werden oder durch andere Maßnahmen im Einklang mit den IAO-Empfehlungen 146 und 190.

7. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, wie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften und innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht festgelegt.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen tragen die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz und sorgen für ein Arbeitsumfeld, das den innerstaatlichen Anforderungen der Länder, in denen sie tätig sind, sowie den internationalen Normen entspricht, wie denen in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Übereinkommen der IAO (Nr. 110) über die

höchstzulässige Traglast, 1967, dem Übereinkommen (Nr. 136) über Benzol, 1971, dem Übereinkommen (Nr. 139) über Berufskrebs, 1974, dem Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelschiffahrt (Mindestnormen), 1976, dem Übereinkommen (Nr. 148) über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, dem Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986, dem Übereinkommen (Nr. 167) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988, dem Übereinkommen (Nr. 170) über chemische Stoffe, 1990, dem Übereinkommen (Nr. 174) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993, dem Übereinkommen (Nr. 176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, dem Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, und den einschlägigen Empfehlungen, und sorgen für ihre Anwendung nach dem Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, dem Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, und dem Übereinkommen (Nr. 135) über Arbeitnehmervertreter, 1971, sowie ihren Nachfolgeübereinkommen. Ein derartiges sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für Frauen und Männer hilft bei der Verhütung von Unfällen und Verletzungen, die durch die Arbeit verursacht werden, mit ihr zusammenhängen oder während der Arbeit auftreten. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen tragen darüber hinaus auch den besonderen Bedürfnissen von Wanderarbeitnehmern Rechnung, die in dem Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen aufgeführt sind.

b) Im Einklang mit Absatz 15 a) stellen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen Informationen über die für ihre lokale Tätigkeit maßgeblichen Arbeitsschutznormen zur Verfügung. Dazu gehören auch Informationen über Vorkehrungen zur Schulung in sicheren Arbeitsmethoden sowie detaillierte Angaben zur Wirkung aller Stoffe, die im Fertigungsprozess zum Einsatz kommen. Insbesondere und darüber hinaus im Einklang mit Absatz 15 e) informieren transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen über alle mit bestimmten Arbeiten oder Arbeitsbedingungen verbundenen besonderen Gefahren sowie über die jeweils verfügbaren Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen treffen bei Bedarf Maßnahmen für Notsituationen und Unfälle, einschließlich für die Gewährung Erster Hilfe. Darüber hinaus stellen sie erforderlichenfalls auf ihre Kosten Schutzbekleidung und -ausrüstung zur Verfügung. Sie tragen ferner die mit den Arbeitsschutzmaßnahmen verbundenen Kosten.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen konsultieren in allen Fragen des Arbeitsschutzes die Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbehörden, die Arbeitnehmervertreter und ihre Organisationen sowie anerkannte Organisationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und arbeiten mit ihnen umfassend zusammen. Sie arbeiten mit den zuständigen internationalen Organisationen bei der Aufstellung und Verabschiedung internationaler Sicherheits- und Gesundheitsnormen zusammen. Sicherheits- und Gesundheitsfragen sollen gegebenenfalls in Vereinbarungen mit Arbeitnehmervertretern und ihren Organisationen aufgenommen werden. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen untersuchen die Ursachen von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in ihrer jeweiligen Branche und arbeiten an der Verbesserung der Bedingungen und an entsprechenden Lösungen, namentlich indem sie sichere Geräte und Ausrüstungen bereitstellen, die mindestens dem Industriestandard entsprechen. Ferner überwachen sie die Arbeitsumwelt und die Gesundheit der Arbeitnehmer, die konkreten Gefährdungen und Risiken ausgesetzt sein könnten. Transnationale Unternehmen und

Maßnahmen, die den Wert der Sozialleistungen, einschließlich der Renten, einer Entgeltumwandlung oder der Gesundheitsversorgungsleistungen, herabsetzen würden.

schung, die diese Rechte beschränkt oder ihre rechtmäßige Ausübung behindert. Sie stellen sicher, dass das Vorhandensein von Arbeitnehmervertretern die Stellung der im Einklang mit den internationalen Normen eingerichteten Gewerkschaft nicht untergräbt und dass Arbeitnehmervertreter nur dann zu Kollektivverhandlungen berechtigt sind, wenn es in dem Unternehmen keine solche Gewerkschaft gibt. Wo dies unter den lokalen Umständen angebracht ist, unterstützen multinationale Unternehmen repräsentative Arbeitgeberorganisationen.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen erkennen Arbeitnehmerorganisationen für die Zwecke von Kollektivverhandlungen im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, sowie den sonstigen Menschenrechtsnormen an. Sie achten das Streikrecht der Arbeitnehmer, ihr Recht, bei fairen und unparteiischen Personen, die im Fall von Missbräuchen zu Abhilfemaßnahmen befugt sind, Beschwerden vorzubringen, namentlich Beschwerden im Hinblick auf die Einhaltung dieser Normen, sowie ihr Recht, für die Inanspruchnahme solcher Verfahren vor Beeinträchtigungen geschützt zu werden, im Einklang mit den in dem Übereinkommen (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981, enthaltenen Normen.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen ermöglichen es Vertretern ihrer Arbeitnehmer, mit Vertretern der Unternehmensleitung, die über Entscheidungsbefugnis für die zur Verhandlung stehenden Fragen verfügen, Verhandlungen über ihre Beschäftigungsbedingungen zu führen. Sie geben ferner im Einklang mit internationalen Normen wie dem Übereinkommen (Nr. 135) über Arbeitnehmervertreter, 1971, und der Empfehlung (Nr. 129) betreffend Kommunikationen im Betrieb, 1967, Arbeitnehmern und ihren Vertretern Zugang zu den Informationen, Einrichtungen und sonstigen Ressourcen und gewährleisten die interne Kommunikation, die für diese Vertreter relevant und notwendig sind, um Verhandlungen wirksam zu führen, ohne dass den legitimen Interessen der Arbeitgeber unnötiger Schaden entsteht.

d) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen halten sich an die Bestimmungen in Vereinbarungen über Kollektivverhandlungen, die die Beilegung von Streitigkeiten über ihre Auslegung und Anwendung vorsehen, sowie an EnenVEevng wendunerWcefüh-

renz, Rechenschaftspflicht und das Verbot der Korruption, und die Autorität der Länder, in denen die Unternehmen tätig sind.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen fördern im Rahmen ihrer Mittel und Möglichkeiten den sozialen Fortschritt und die Entwicklung durch die Ausweitung der wirtschaftlichen Chancen – vor allem in den Entwicklungsländern und ganz besonders in den am wenigsten entwickelten Ländern.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten das Recht auf Entwicklung, an dem teilzuhaben und zu dem beizutragen alle Völker einen Anspruch haben, sowie das Recht, eine wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Entwicklung zu genießen, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können und in der eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden kann, um die Rechte künftiger Generationen zu schützen.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten die Rechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen lokalen Gemeinschaften sowie die Rechte indigener Völker und Gemeinschaften im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen wie dem Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989. Sie achten insbesondere die Rechte indigener Völker und vergleichbarer Gemeinschaften, ihr Land, ihre sonstigen natürlichen Ressourcen sowie ihr kulturelles und geistiges Eigentum zu besitzen, zu besiedeln, zu entwickeln, zu kontrollieren, zu schützen und zu nutzen. Sie achten außerdem den Grundsatz der freiwilligen vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage seitens der von ih-

des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser im Einklang stehen.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen wenden ferner Standards an, die das Recht auf angemessenes Wohnen schützen und im Übrigen mit Artikel 11 des

Werbung für bestimmte Produkte, wie etwa den von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten sowie die von der Weltgesundheitsorganisation festgelegten Ethischen Kriterien für die Arzneimittelwerbung. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen sicher, dass alle Werbungsaussagen unabhängig nachprüfbar, entsprechend dem Recht hinreichend wahrheitsgemäß und aussagekräftig sowie nicht irreführend sind. Ferner dürfen Kinder nicht zur Zielgruppe der Werbung für potenziell schädliche Produkte gemacht werden.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen sicher, dass alle von ihnen erzeugten, vertriebenen oder vermarkteten Güter und Dienstleistungen für die angegebenen Zwecke verwendet werden können, dass sie bei vorgesehener oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung sicher sind, dass sie das Leben oder die Gesundheit der Verbraucher nicht gefährden und dass sie regelmäßig überwacht und getestet werden, um die Einhaltung die-

G. Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltschutz

14. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen führen ihre Tätigkeit im Einklang mit den die Erhaltung der Umwelt betreffenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, Verwaltungspraktiken und Politiken der Länder, in denen sie tätig sind, sowie im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, Grundsätzen, Zielen, Verantwortlichkeiten und Standards in Bezug auf die Umwelt und unter Achtung der Menschenrechte, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Bioethik und des Vorsorgeprinzips und ganz allgemein in einer Art und Weise durch, die zu dem umfassenderen Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

Kommentar

a) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten das Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt, unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Umwelt und Menschenrechten, der Sorge um die Gerechtigkeit zwischen den Generationen, der international anerkannten Umweltstandards, beispielsweise in Bezug auf Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, Flächennutzung, biologische Vielfalt und gefährliche Abfälle, sowie des umfassenderen Ziels der nachhaltigen Entwicklung, das heißt einer Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

b) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen sind für die Auswirkungen aller ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit verantwortlich,

des Landes, in dem sich der Hauptgeschäftssitz befindet, sowie anderen betroffenen Gruppen zugänglich. Die Berichte werden der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

e) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen achten das Vorbeugungsprinzip, indem sie beispielsweise schädliche Auswirkungen, die in einer Bewertung aufgezeigt wurden, verhüten und/oder abmildern. Sie achten außerdem das Vorsorgeprinzip, wenn beispielsweise vorläufige Risikobewertungen unannehmbare Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt erwarten lassen. Ferner darf das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund dienen, um die Einführung kostengünstiger Maßnahmen zur Verhütung solcher Auswirkungen zu verzögern.

f) Nach Ablauf der Lebensdauer ihrer Produkte oder Dienstleistungen sorgen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen für wirksame Mittel zur Sammlung oder Veranlassung der Sammlung der Überreste der Produkte oder Dienstleistungen, damit sie wiederverwertet, wiederverwendet und/oder umweltverträglich entsorgt werden können.

g) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen treffen bei ihren Tätigkeiten geeignete Maßnahmen, um durch die Einführung optimaler Managementpraktiken und

b) Nach der Einführung und Verbreitung unternehmensinterner Regelungen oder ähnlicher Maßnahmen sorgen transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen – im Rahmen ihrer Mittel und Möglichkeiten – für eine wirksame Schulung ihrer Führungskräfte sowie der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter in den für die Normen relevanten Praktiken.

c) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen stellen sicher, dass sie nur mit Auftragnehmern, Subunternehmern, Lieferanten, Lizenznehmern, Vertreibern und anderen natürlichen oder juristischen Personen Geschäfte tätigen (einschließlich des Kaufs und Verkaufs), die diese Normen oder ihnen im Wesentlichen entsprechende Standards einhalten. Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, die mit Auftragnehmern, Sub-

überwachen, indem sie bei Entscheidungen über die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen und über die Auswahl von transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen, mit denen Partnerschaften im Feld eingegangen werden, die Normen zugrunde legen. Die Umsetzung der Normen soll von den Länderberichterstatern und im Rahmen der themenspezifischen Verfahren der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen überwacht werden, indem sie diese Normen und andere einschlägige internationale Standards heranziehen, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf besorgniserregende Handlungen transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen aufmerksam zu machen. Die Menschenrechtskommission soll die Einsetzung einer Sachverständigengruppe, eines Sonderberichterstatters oder einer Arbeitsgruppe der Kommission erwägen, die Informationen entgegennehmen und wirksame Maßnahmen ergreifen, wenn Unternehmen die Normen nicht einhalten. Die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und ihre zuständige Arbeitsgruppe sollen die Einhaltung der Normen ebenfalls überwachen und vorbildliche Praktiken ausarbeiten, indem sie Informationen von nichtstaatlichen Organisationen, Gewerkschaften, Einzelpersonen und anderen entgegennehmen und anschließend den transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Ferner werden die Unterkommission, ihre Arbeitsgruppe und andere Organe der Vereinten Nationen gebeten, zusätzliche Methoden zur Umsetzung und Überwachung dieser Normen sowie andere wirksame Mechanismen auszuarbeiten und dafür zu sorgen, dass nichtstaatliche Organisationen, die Gewerkschaften, Einzelpersonen und andere Zugang dazu erhalten.

- c) Die Gewerkschaften werden ermutigt, diese Normen als Grundlage für die Aushand-

f) Transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, bei denen Beschwerden über Verstöße gegen diese Normen eingehen, legen über jede Beschwerde eine Akte an, veranlassen eine unabhängige Untersuchung oder befassen die zuständigen Behörden mit der Beschwerde. Sie verfolgen aktiv den Stand der Untersuchungen, drängen auf ihren vollständigen Abschluss und treffen Maßnahmen, um eine Wiederholung der Verstöße zu verhindern.

g) Jedes transnationale Unternehmen oder andere Wirtschaftsunternehmen bewertet jährlich oder in anderen regelmäßigen Abständen seine Einhaltung dieser Normen und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen der Interessenträger. Insbesondere konsultieren sie indigene Völker

Gerichten und/oder internationalen Gerichtshöfen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht angewandt.

19. Diese Normen sind nicht so auszulegen, als verringerten, beschränkten oder beeinträchtigten sie die Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht oder Menschenrechtsnormen mit höherem Schutzniveau noch andere Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen auf anderen Gebieten als dem der Menschenrechte.

Kommentar

a) Mit dieser Vorbehaltsklausel soll gewährleistet werden, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen das Verhalten befolgen, das die Menschenrechte am stärksten schützt – gleichviel ob dies gemäß diesen Normen oder in Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Quellen geschieht. Wenn im Völkerrecht oder innerstaatlichen Recht oder in den Industrie- oder Geschäftspraktiken Normen mit höherem Schutzniveau anerkannt sind oder sich herausbilden, werden diese eingehalten. Diese Vorbehaltsklausel lehnt sich an ähnliche Klauseln an, die in Übereinkünften wie beispielsweise dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 41) zu finden sind. Diese Bestimmung und ähnliche Bezugnahmen in den Normen auf das innerstaatliche Recht und auf Völkerrecht stützen sich auch auf das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Artikel 27), insofern ein Staat sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags, dieser Normen oder anderer völkerrechtlicher Normen zu rechtfertigen.

b) Transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen wird nahegelegt, ihr eigenes Engagement für die Achtung der international anerkannten Menschenrechte, die Gewährleistung ihrer Achtung, die Verhütung ihres Missbrauchs und ihre Förderung zum Ausdruck zu bringen, indem sie eigene unternehmensinterne Regelungen in Bezug auf die Menschenrechte einführen, die die Förderung und den Schutz der Menschenrechte noch stärker begünstigen als die in diesen Normen enthaltenen Regelungen.

I. Begriffsbestimmungen

20. Der Begriff "transnationales Unternehmen" bezeichnet eine wirtschaftliche Einheit, die in mehr als einem Land tätig ist, oder eine Gruppe von wirtschaftlichen Einheiten, die in zwei oder mehr Ländern tätig sind – ungeachtet dessen, welche Rechtsform sie besitzen, ob sie sich in ihrem Sitzland oder ihrem Tätigkeitsland befinden und ob sie einzeln oder gemeinschaftlich betrachtet werden.

21. Der Begriff "anderes Wirtschaftsunternehmen" bezeichnet jedes Unternehmen, ungeachtet des internationalen oder innerstaatlichen Charakters seiner Tätigkeiten – einschließlich ob siifs0.0e44 Tw[(ti

22. Der Begriff "Interessenträger" umfasst Aktionäre, andere Anteilseigner, Arbeitnehmer und ihre Vertreter sowie jede andere Einzelperson oder Gruppe, die von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen oder anderer Wirtschaftsunternehmen berührt werden. Der Begriff "Interessenträger" wird funktional unter Berücksichtigung der Ziele dieser Normen ausgelegt und schließt indirekte Interessenträger ein, wenn deren Interessen von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen oder anderer Wirtschaftsunternehmen heute oder in Zukunft in erheblichem Umfang berührt werden. Zusätzlich zu den unmittelbar von den Tätigkeiten der Wirtschaftsunternehmen berührten Parteien können zu den Interessenträgern auch Parteien gehören, die indirekt von den Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen berührt werden, wie etwa Verbrauchergruppen, Kunden, Regierungen, Nachbargemeinden, indigene Völker und Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen, öffentliche und private Kreditinstitute, Lieferanten, Handelsverbände und andere.

23. Die Begriffe "Menschenrechte" und "internationale Menschenrechte" umfassen die in der Internationalen Menschenrechtscharta und in anderen Menschenrechtsverträgen enthaltenen bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte sowie das Recht auf Entwicklung und die Rechte, die im humanitären Völkerrecht, im Flüchtlingsvölkerrecht, im internationalen Arbeitsrecht und in anderen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen angenommenen einschlägigen Übereinkünften anerkannt werden.
